



SATZUNG

Musik Bewegt Stiftung gGmbH

Version 3.0 | Stand: Sept/ 2018

INHALT

Satzung der Musik Bewegt Stiftung gGmbH

PRÄAMBEL

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Gegenstand der Gesellschaft
- § 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

II. STAMMKAPITAL

- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

III. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Geschäftsführung, Vertretung
- § 8 Gesellschafterversammlungen
- § 9 Gesellschafterbeschlüsse

IV. SONSTIGES

- § 10 Verfügung über Geschäftsanteile
- § 11 Einziehung
- § 12 Kündigung, Liquidation
- § 13 Auflösung
- § 14 Vermögensbindung
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Gründungsaufwand
- § 17 Salvatorische Klausel

PRÄAMBEL

Die **Musik Bewegt Stiftung gGmbH** ist eine gemeinwohlorientierte Organisation, die in der Gesellschaft das Vertrauen gegenüber der Wohlfahrtspflege herstellen und die Erhaltung des Gemeinsinns und des bürgerschaftlichen Engagements unterstützen und fördern will. Der Stiftungszweck wird unter anderem mittels der Auslobung eines jährlichen Förderpreises realisiert. Hierdurch sollen innovative Projekte in sozialen Einrichtungen ausgezeichnet werden, die zeigen, wie Musik zur Förderung gemeinwohlorientierter Zwecke beitragen kann. Die Projekte werden von einer regelmäßig wechselnden Jury ausgewählt und prämiert.

Ferner organisiert die Stiftung eine Online-Plattform, auf der das Aufeinandertreffen von gemeinnützigen und spendensammelnden Initiativen und potenziellen Spendern ermöglicht wird, insbesondere auch über die gemeinwohlorientierte Projektarbeit informiert wird. Zudem ist die Plattform zentrale Anlaufstelle für MusikerInnen und Bands, die hier individuelle soziale Projekte und gemeinnützige Hilfsorganisationen einem breiten Publikum vorstellen .

Musik Bewegt setzt dabei auf eine wirkungsvolle Spendenabwicklung, und zwar durch mehr Glaubwürdigkeit und Vertrauen (durch Musiker-Vorbilder als persönliche Fürsprecher und Botschafter der Projekte), Transparenz (durch Einblick und Information der Projekt-Bedarfe), vollständige Weiterleitung der Spenden ohne Abzüge an die jeweiligen Hilfsprojekte, Einfachheit und den Verzicht auf Transaktionskosten.

SATZUNG/ GESELLSCHAFTSVERTRAG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Musik Bewegt Stiftung gGmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist in Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Musik Bewegt Stiftung gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Musik Bewegt Stiftung gGmbH ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Projekte im In- und Ausland. Die Mittelbeschaffung/Förderung kann dabei den gesamten Katalog des § 52 Abs. 2 AO sowie § 53 AO und § 54 AO umfassen. Neben der Mittelbeschaffung kann die Gesellschaft die Fördertätigkeit auch unmittelbar bzw. durch Hilfspersonen i. S. d. § 57 AO ausführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die alljährliche Vergabe eines Förderpreises durch eine wechselnde und unabhängige Jury aus dem Musik- und Sozialbereich; mit diesem Preis sollen Projekte in sozialen Einrichtungen gewürdigt und gefördert werden, die aufzeigen, wie die Musik zur Förderung der vorgenannten Satzungszwecke beitragen kann. Die Vergabekriterien und Ausschreibungsbedingungen des Förderpreises werden namentlich über den Internet-Auftritt der Gesellschaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3) Ferner ist Zweck der Gesellschaft die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne des vorstehenden Abs. (2), wobei die Förderung gemeinnütziger Zwecke den gesamten Katalog des § 52 Abs. 2 AO umfassen kann, durch

- Information und Unterstützung von KünstlernInnen in dem Bereich des sozialen Engagements sowie Recherche, Beratung für passende Projekte und Botschafter-Kooperation mit Hilfsprojekten (Recherche, Kontakt zwischen Künstler und Träger herstellen, Bereitstellung relevanter Informationen für die Kooperationspartner).
- eine Kooperation zum Zwecke des nationalen und internationalen Einwerbens von Spenden und Schenkungen (Beschaffung von Mitteln) – in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen – über die Internet-Plattform eines steuerbegünstigten Kooperationspartners zur Finanzierung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Projekte im In- und Ausland, wobei die Mittelbeschaffung den gesamten Katalog des § 52 Abs.

2 AO sowie § 53 AO und § 54 AO umfassen kann. Die Fördertätigkeit im Rahmen dieser Kooperation erfolgt namentlich durch

- den Betrieb der Internet-Plattform „www.musik-bewegt.de“, die in besonders effizienter Weise die Ansprache und Gewinnung von Spendern für die zu fördernden Zwecke ermöglicht, Dritten die Finanzierung gemeinnütziger und mildtätiger Projekte erleichtert und die Kommunikation der Projektfortschritte zwischen allen Projektbeteiligten und Künstlern/innen unterstützen soll,
- die Unterstützung von nationalen und internationalen Künstlern/innen sowie steuerbegünstigter Organisationen und anderer Initiativen bei der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Projekten, indem sie durch die von ihr bereitgestellte Online-Spendenplattform „www.musik-bewegt.de“ die nötige Infrastruktur zur Verfügung stellt, um auf die förderungswürdigen Projekte aufmerksam zu machen.
- die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich) der Erhöhung der Aufmerksamkeit für das bürgerschaftliche Engagement insbesondere der KünstlerInnen durch Nutzung z. B. von Social Media Kanälen, wie Twitter, facebook, Instagram oder die Veranstaltung von Spenden-Shows im Fernsehen.

(4) Gegenstand ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, gründen oder sich daran zu beteiligen.

(5) Die Musik Bewegt Stiftung gGmbH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel der Musik Bewegt Stiftung gGmbH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Musik Bewegt Stiftung gGmbH erhalten.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musik Bewegt Stiftung gGmbH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Musik Bewegt Stiftung gGmbH besteht nicht.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

II. STAMMKAPITAL

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt nominal EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummer 1 bis 25.000 im Nennbetrag von je EUR 1,00.
- (3) Die Stammeinlagen wurden sofort in voller Höhe in bar erbracht.

§ 5

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nach Abschluss eines Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke.

III. VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

- (4) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Für alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen durch Gesellschafterbeschluss.
- (5) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.

§ 8 Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag erforderlich ist oder aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Zu Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter zu laden. Abweichend von § 51 Abs. 1 GmbHG kann die Einberufung durch Ladung an jeden Gesellschafter – neben der Einberufung durch eingeschriebenen Brief – auch durch einfachen Brief oder per Telefax erfolgen. Die Ladung per email ist gleichfalls zulässig, sofern alle Einzuladenden innerhalb 24 Stunden nach Versand per Rückmail den Empfang ausdrücklich bestätigen; die Geschäftsführung hat in diesem Fall alle Rückmails in Kopie dem Protokoll der Versammlung beizulegen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Ab- bzw. Übersendung der Ladung sowie der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen. Die Ladung hat mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Im Fall der Einberufung mittels eingeschriebenen Briefes ist für die Rechtzeitigkeit der Ladung das Datum des Poststempels entscheidend. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Auf die Einhaltung dieser Formalitäten können die Gesellschafter durch schriftliche Erklärung einstimmig verzichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Das Stammkapital gilt auch dann als vertreten, wenn Gesellschafter bzw. deren Vertreter per Audio- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, und alle körperlich anwesenden Gesellschafter dieser Form der Teilnahme zustimmen. Sind weniger als 75 % vertreten, kann die Geschäftsführung, unter Abkürzung der Ladungsfrist auf eine Woche, unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten oder begleiten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer eröffnet. Zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung wählen die Gesellschafter aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollanten.

- (7) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gemäß § 8 gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter können auch im Umlaufverfahren telefonisch, per Telefax, email, sowie im Wege mündlicher Beschlussfassung gefasst werden, wenn eine Mehrheit von 75 % einer solchen Beschlussfassung zustimmt und sich an ihr beteiligt und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen. Über die vorgenannten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten und von diesen gegenzuzeichnen. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Beschlussfassung gilt der Inhalt des Protokolls, sofern dies von mindestens 75 % des Stammkapitals unterzeichnet worden ist.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Maßnahmen mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen
- a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie etwaige Auflösung und Ausschüttung von Gewinnrücklagen;
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - c) Entlastung der Geschäftsführer;
 - d) Wahl eines etwaigen Abschlussprüfers.
- (5) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.
- (6) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) Grundsätzlich ist über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, eine Niederschrift binnen 7 Tagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch jeden Gesellschafter zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zugesandt. Bei Beschlüssen ohne förmliche Versammlung ist über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis von einem bei der Abstimmung bestimmten Gesellschafter oder Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und unverzüglich an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (8) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von 2 Monaten nach Zugang der Abschriften der entsprechenden Beschlüsse erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind.

chen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

IV. SONSTIGES

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber nach seiner Persönlichkeit und Stellung die Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der in § 3 Abs.1 und 2 genannten Zwecke und den Erhalt der Steuerbegünstigung der Gesellschaft bietet.
- (3) Die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist unzulässig.
- (4) Die Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen – gleich ob an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten – darf nur unentgeltlich erfolgen.
- (5) Die unentgeltliche Veräußerung von Teilen an Geschäftsanteilen an andere Gesellschafter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben bedarf nicht der Genehmigung der Gesellschaft.
- (6) Bei jeder Veräußerung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft oder Teilen von solchen, steht den einzelnen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.

§ 11

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zustimmung des Gesellschafters bzw. von dessen Erben zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn
 - a) der Gesellschafter verstirbt und die anderen Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie von der Erbfolge Kenntnis erlangt haben, die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn auf Grund des vertrags- oder treuwidrigen Verhaltens des Gesellschafters unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Erzielung des Gesellschaftszwecks gefährdet und eine konstruktive Zusammenarbeit mit diesem nicht mehr möglich ist;

- (3) Der Beschluss über die Einziehung oder die Abtretung an einen Gesellschafter bedarf der Mehrheit von 75 % des Stammkapitals. Der Beschluss über die Abtretung des Geschäftsanteils an einen Dritten erfordert eine einstimmige Beschlussfassung.
- (4) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils haben der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erbe kein Stimmrecht.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft an diese selbst oder an einen von den übrigen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung einstimmig benannten Dritten abgetreten wird.
- (6) Jede Einziehung erfolgt – soweit rechtlich zulässig – unentgeltlich.

§ 12 Kündigung, Liquidation

- (1) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist jeder davon betroffene Gesellschafter berechtigt, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in der Person eines Mitgeschafters Umstände gegeben sind, die ein Verbleiben in der Gesellschaft nicht zumutbar erscheinen lassen. Die außerordentliche Kündigung ist nur möglich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich durch Einschreiben oder gegen Empfangsquittung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch einen Geschäftsführer, zu erklären. Der Geschäftsführer hat unverzüglich alle Gesellschafter schriftlich darüber zu informieren. Ist der Kündigende selbst einziger Geschäftsführer, so hat er seine Kündigung an die Gesellschaft, vertreten durch einen Mitgeschafter seiner Wahl, zu richten.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter außerordentlich, so ist jeder Mitgeschafter befugt, binnen einer Frist von einem Kalendermonat ab Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft zu erklären, dass er ebenfalls kündige. Schließen sich sämtliche Mitgeschafter der Kündigungserklärung an, wird die Gesellschaft aufgelöst.
- (5) Die Kündigung hat zur Folge, dass der Kündigende aus der Gesellschaft ausscheidet. Der oder die verbleibenden Gesellschafter führen die Gesellschaft fort.
- (6) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen. Diese Entscheidungen sind von den verbleibenden Gesellschaftern mit 100 % ihrer Stimmen zu treffen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einstimmig die Liquidation der Gesellschaft beschließen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Im Übrigen bleibt § 60 GmbHG unberührt.

§ 14
Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Musik Bewegt Stiftung gGmbH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Musik Bewegt Stiftung gGmbH an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die mildtätige Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i. S. d § 53 AO.

§ 15
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16
Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) bis zu einer Höhe von EUR 2.500,00.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten.